

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 139 -

Nr. 28

Dingolfing, 17. Juni

2021

Wasserrecht;

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Landau und Herstellung der Durchgängigkeit der ökologischen Durchgängigkeit der unterhalb gelegenen Sohlschwelle durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Wasserrecht;

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Bubach von Flusskilometer 0,0 bis 7,0, auf dem Gebiet der Gemeinde Mamming, im Landkreis Dingolfing-Landau

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 32 BWO vom 19.01.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/4/2/6-B 223

Wasserrecht;

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Landau und Herstellung der Durchgängigkeit der ökologischen Durchgängigkeit der unterhalb gelegenen Sohlschwelle durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung zur Erstellung einer Fischaufstiegshilfe an der Stützkraftstufe Landau sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der unterhalb gelegenen Sohlschwelle beantragt. Die Stützkraftstufe Landau befindet sich Höhe Isar-km 31,8, ca. 490 m flussabwärts befindet sich die Sohlschwelle. Das Umgehungsgerinne soll linksseitig der Stützkraftstufe erstellt werden und kann in 6 Abschnitte unterteilt werden: Einstiegsbauwerk-Schlitzpass, Unterwasser-Raugerinnebeckenpass, Mittelbauwerk-Schlitzpass, Oberwasser-Raugerinnebeckenpass, Ausstiegsbauwerk, Dotationsleitung.

Der Ausstieg erfolgt im Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Damm. Im Unterwasser liegt der Einstieg am Schlitzpass. Mit einem Raugerinne-Beckenpass wird die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Dabei bleibt die Trassierung nahe am Querbauwerk.

Die Baulänge beträgt ca. 360 m.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlschwelle wird in der Halbinsel zwischen Isar und Altwasser ein Raugerinne-Beckenpass, der den Bereich im Oberwasser der Spundwand mit dem Altwasser verbindet, ausgebildet. Zusätzlich wird die vorhandene Mulde an der Spitze der Halbinsel verfüllt und als schräge Rampe erstellt. Weiter soll der Sporn im Oberwasser des Beckenpasses auf einer Länge von ca. 75 m auf eine Höhe von 335,90 m abgesenkt werden.

Ferner wurde ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Ein-/Ausleitung von 550 l/sec über die Fischaufstiegsanlage und von bis zu 800 l/s über die Dotationsleitung aus/in die Isar gestellt.

Dies wir hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterungsbericht vom 18.02.2021; Kostenberechnung, FAA Übersichtslagepläne/Längsschnitte,/Schnitte, FAA Bauwerkspläne, Längsschnitt-Dotationsleitung, Straßenplanung Lageplan/Höhenplan/ausbauquerschnitte Übersichtslageplan, Sohlschwelle Landau Übersichtslageplan/Längsabwicklung/Schnitte, Dimensionierung FAA und Raugerinne; Grundstücksverzeichnis, Stellungnahme Sohlschwelle, Anlagen zur Umweltplanung, Geotechnischer Bericht, Genehmigungsstatik, Bauwerksverzeichnis; Hydrologie) in der Zeit vom Montag, den 28.06.2021, bis Dienstag, den 27.07.2021, beim Markt Pilsting während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben und den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
3. die bis 10.08.2021 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 08.06.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Bubach von Flusskilometer 0,0 bis 7,0, auf dem Gebiet der Gemeinde Mamming, im Landkreis Dingolfing-Landau

Anlagen:

1. 1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 5 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Mamming wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeindeganzlei Mamming während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.10.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

- ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

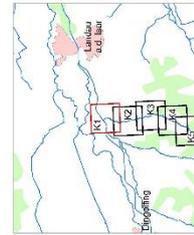
§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

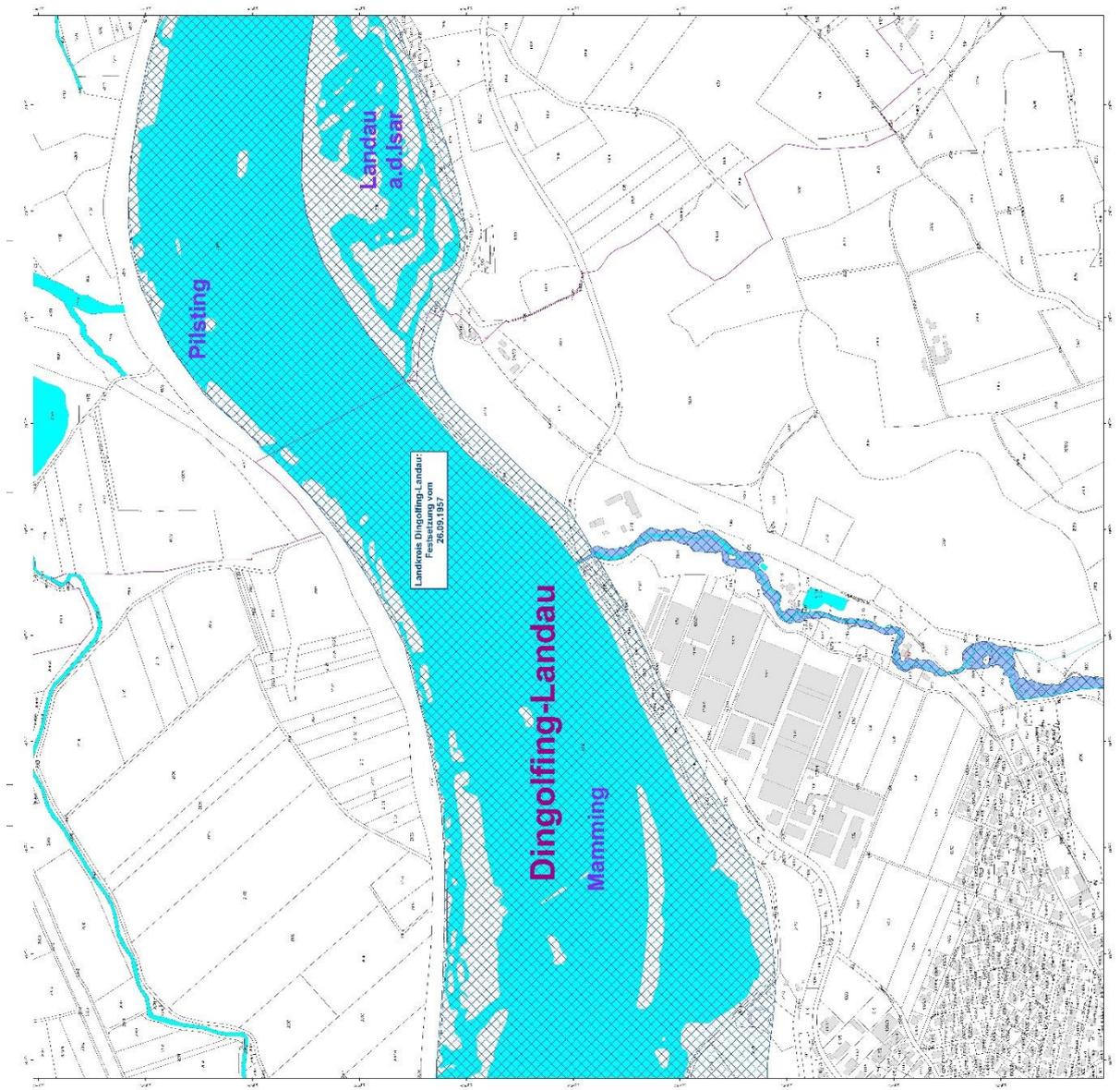
Dingolfing, den 02.06.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

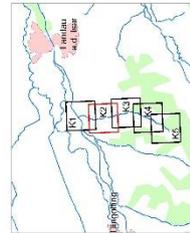
Legende

	ermitteltes Überschwemmungsgebiet
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet
	Gewässer
	Gemeinde
	Landkreis
	Flurstück
	Gebäude
	bitroffenes Gebäude

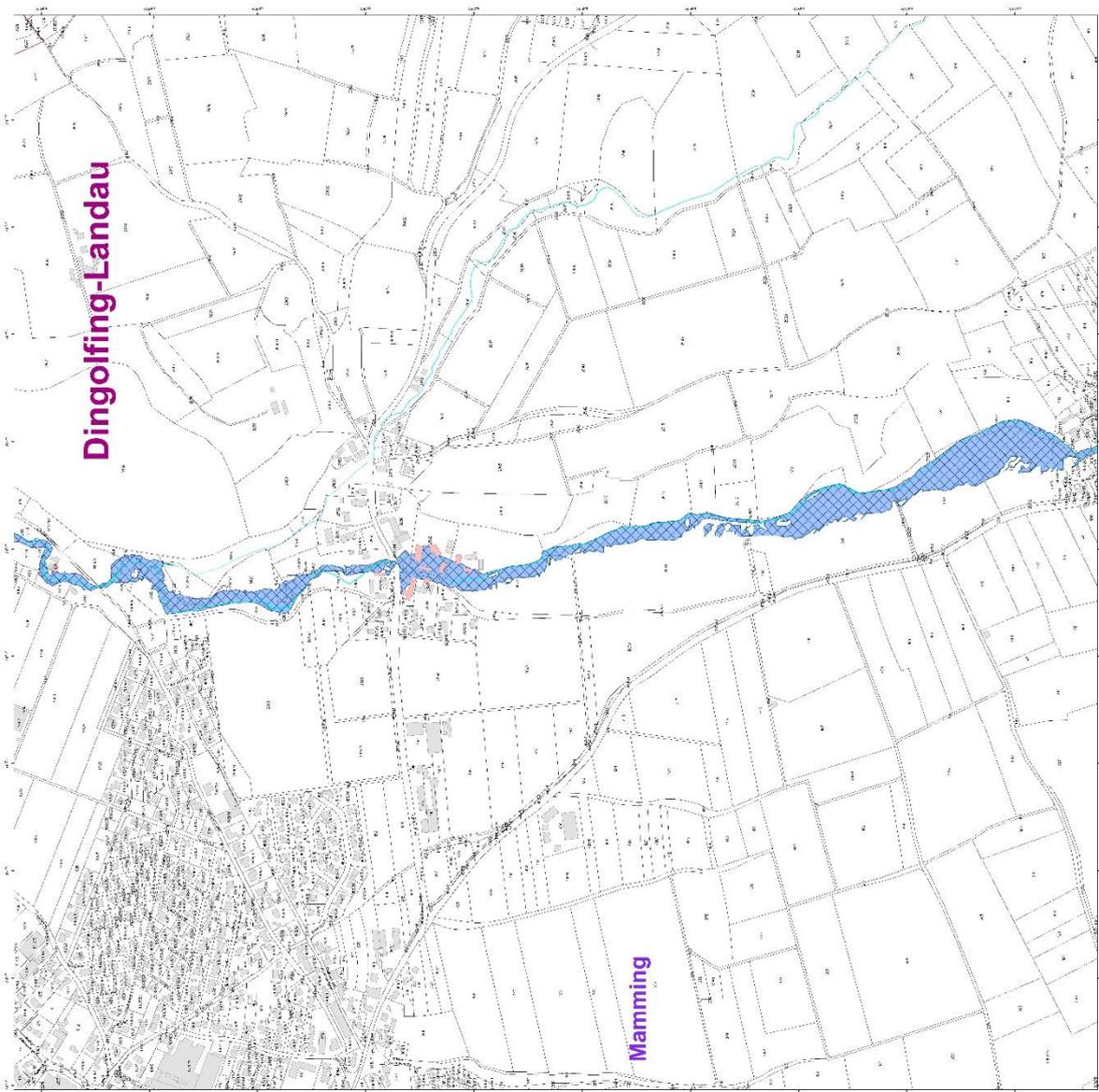


Landratsamt Dingolfing-Landau a.d. Isar	
Merkelstraße 10, 93041 Dingolfing	
Telefon: 09441 13-1000	
Telefax: 09441 13-1001	
E-Mail: post@dingolfing-landau.de	
Internet: www.dingolfing-landau.de	
Umsatzsteuer: 19%	
MwSt-Nr.: DE 253333333	
VAT-Nr.: DE 253333333	
Wasserversorgungsamt Landau	
MwSt-Nr.: DE 253333333	
VAT-Nr.: DE 253333333	
MwSt-Nr.: DE 253333333	
VAT-Nr.: DE 253333333	



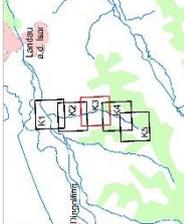


Merkblatt	
K2	
Wasserverschmutzungsgebiet	
Dingolfing	
Landkreis Dingolfing-Landau	
Municipality Dingolfing	
Scale 1:5000	
Date 17.06.2021	
Author	
Editor	
Reviewer	
Approval	
Signature	
Date	

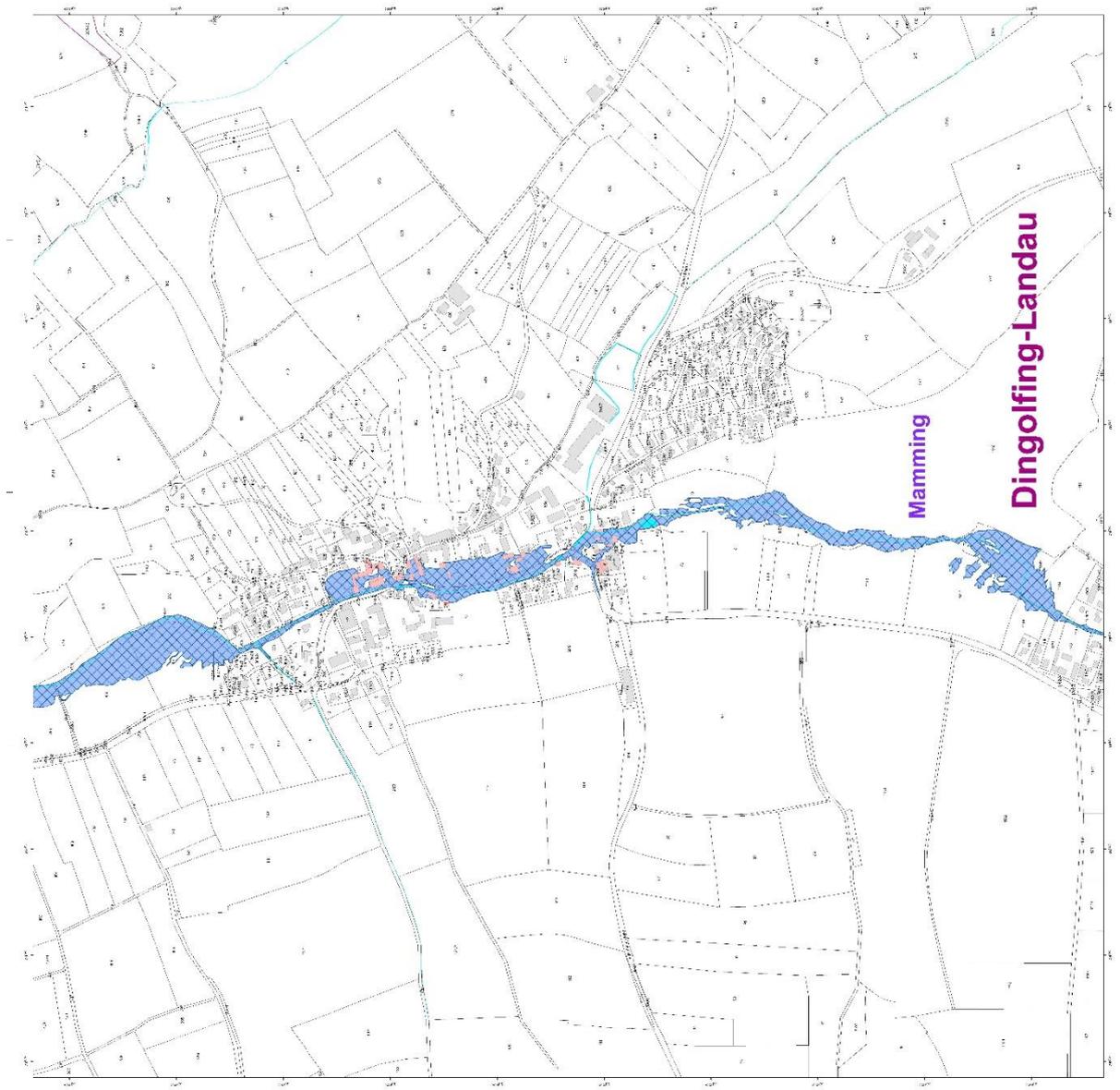


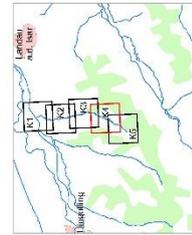
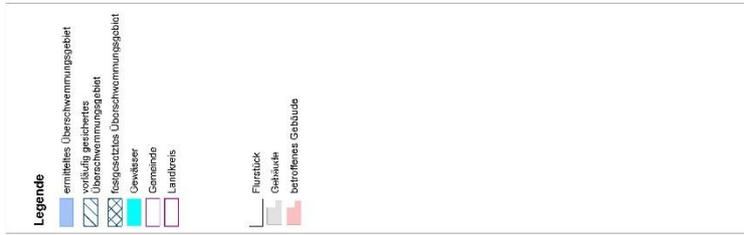
Legende

	ermitteltes Überschwemmungsgebiet
	vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet
	Gewässer
	Gemeinde
	Landkreis
	Flurabück
	Gebäude
	betoniertes Gebäude

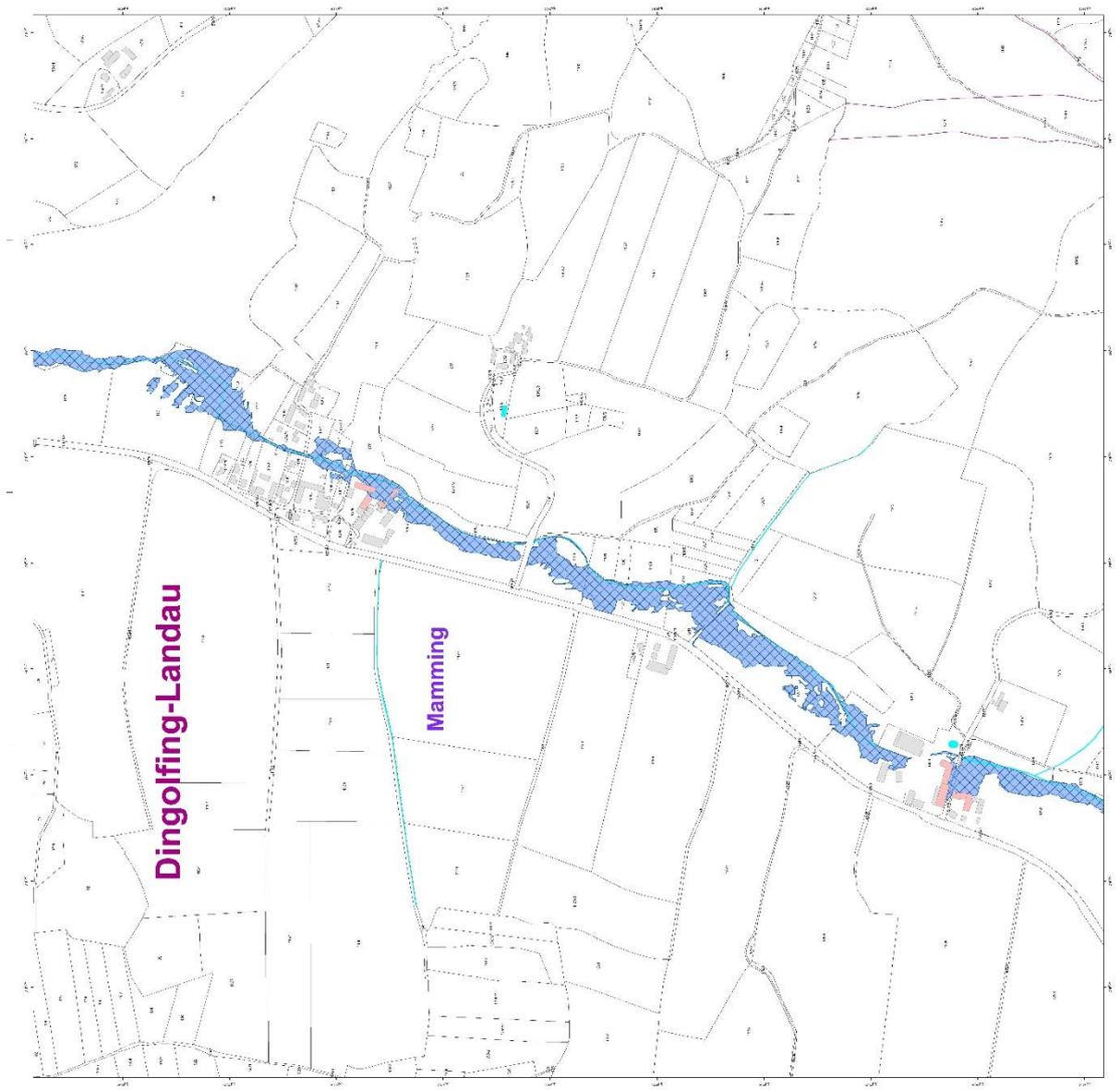


	
Merkblatt zum Überschwemmungsgebiet	
Projekt: ...	
Übersicht: ...	
K3	
... 2,7 ha	... 0,0 ha
Wasserverschauer Landau	
Stand: ...	





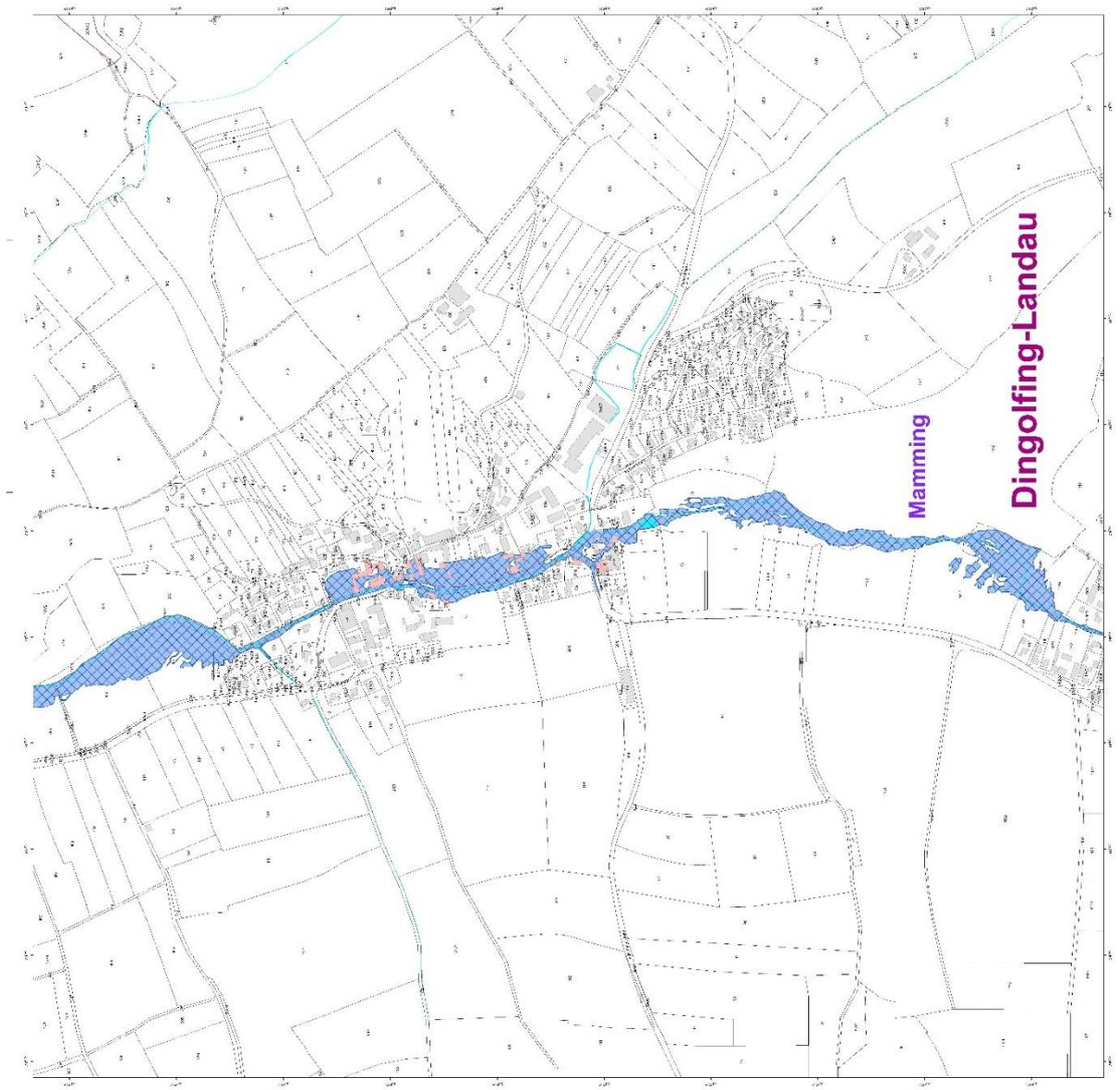
Municipal Authority: Dingolfing	
Project: Flood Protection Plan	
Scale: 1:5000	
Date: 2021	
Author: [Name]	
Reviewer: [Name]	
Approval: [Name]	
Date of Approval: [Date]	
Project No.: [Number]	
Drawing No.: [Number]	
Drawing Title: [Title]	
Drawing Content: [Content]	
Drawing Scale: [Scale]	
Drawing Date: [Date]	
Drawing Status: [Status]	
Drawing Version: [Version]	
Drawing Sheet: [Sheet]	
Drawing Total: [Total]	
Drawing Project: [Project]	
Drawing Client: [Client]	
Drawing Contact: [Contact]	
Drawing Phone: [Phone]	
Drawing Email: [Email]	
Drawing Website: [Website]	
Drawing Address: [Address]	
Drawing City: [City]	
Drawing State: [State]	
Drawing Country: [Country]	
Drawing Postcode: [Postcode]	
Drawing Coordinates: [Coordinates]	
Drawing Elevation: [Elevation]	
Drawing Area: [Area]	
Drawing Volume: [Volume]	
Drawing Weight: [Weight]	
Drawing Material: [Material]	
Drawing Color: [Color]	
Drawing Finish: [Finish]	
Drawing Label: [Label]	
Drawing Font: [Font]	
Drawing Size: [Size]	
Drawing Orientation: [Orientation]	
Drawing Units: [Units]	
Drawing Precision: [Precision]	
Drawing Accuracy: [Accuracy]	
Drawing Reliability: [Reliability]	
Drawing Validity: [Validity]	
Drawing Legality: [Legality]	
Drawing Compliance: [Compliance]	
Drawing Standards: [Standards]	
Drawing Norms: [Norms]	
Drawing Codes: [Codes]	
Drawing Symbols: [Symbols]	
Drawing Lines: [Lines]	
Drawing Text: [Text]	
Drawing Images: [Images]	
Drawing Tables: [Tables]	
Drawing Lists: [Lists]	
Drawing Index: [Index]	
Drawing Table of Contents: [Table of Contents]	
Drawing Cover Sheet: [Cover Sheet]	
Drawing Title Block: [Title Block]	
Drawing Footer: [Footer]	
Drawing Header: [Header]	
Drawing Margins: [Margins]	
Drawing Orientation: [Orientation]	
Drawing Scale: [Scale]	
Drawing Date: [Date]	
Drawing Version: [Version]	
Drawing Status: [Status]	
Drawing Project: [Project]	
Drawing Client: [Client]	
Drawing Contact: [Contact]	
Drawing Phone: [Phone]	
Drawing Email: [Email]	
Drawing Website: [Website]	
Drawing Address: [Address]	
Drawing City: [City]	
Drawing State: [State]	
Drawing Country: [Country]	
Drawing Postcode: [Postcode]	
Drawing Coordinates: [Coordinates]	
Drawing Elevation: [Elevation]	
Drawing Area: [Area]	
Drawing Volume: [Volume]	
Drawing Weight: [Weight]	
Drawing Material: [Material]	
Drawing Color: [Color]	
Drawing Finish: [Finish]	
Drawing Label: [Label]	
Drawing Font: [Font]	
Drawing Size: [Size]	
Drawing Orientation: [Orientation]	
Drawing Units: [Units]	
Drawing Precision: [Precision]	
Drawing Accuracy: [Accuracy]	
Drawing Reliability: [Reliability]	
Drawing Validity: [Validity]	
Drawing Legality: [Legality]	
Drawing Compliance: [Compliance]	
Drawing Standards: [Standards]	
Drawing Norms: [Norms]	
Drawing Codes: [Codes]	
Drawing Symbols: [Symbols]	
Drawing Lines: [Lines]	
Drawing Text: [Text]	
Drawing Images: [Images]	
Drawing Tables: [Tables]	
Drawing Lists: [Lists]	
Drawing Index: [Index]	
Drawing Table of Contents: [Table of Contents]	
Drawing Cover Sheet: [Cover Sheet]	
Drawing Title Block: [Title Block]	
Drawing Footer: [Footer]	
Drawing Header: [Header]	
Drawing Margins: [Margins]	



Legende

	ermitteltes Überschwemmungsgebiet
	vollständig gesichertes Überschwemmungsgebiet
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet
	Gewässer
	Gemeinde
	Landkreis
	Flurabück
	Gebäude
	betoniertes Gebäude

	K3
Verfahren: 1. Entwurf	Stand: 17. Juni 2021
Projekt: 1. Entwurf	Blatt: 1/1
Objekt: 1. Entwurf	Blatt: 1/1
Wasserwirtschaftsamt Landau	Blatt: 1/1



Der Kreiswahlleiter des **Wahlkreises 230 „Rottal-Inn“**



Az. 21-004
Pfarrkirchen, 15. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32
Bundeswahlordnung (BWO)**

Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Änderungen.

gez.
Zeiler
Stv.Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.762.550 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.625.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.550.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 31.05.2021, Nr. 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 10.06.2021
Abwasserzweckverband Mittlere Vils
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender

L.S.

Nr. 28

Dingolfing, 17. Juni

2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3564609224 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 15.06.2021
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Anja Kaiser
-Gebietsdirektorin-

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat